

# Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 19.07.2023

**Anfrage Nr.: 0060/2023/FZ**  
**Anfrage von: Stadtrat Bartsch**  
**Anfragedatum: 14.06.2023**

**Beschlusslauf**  
Letzte Aktualisierung: 31. Juli 2023

**Betreff:**

## **Fahrrad-Parkplatz-Schilder**

### Schriftliche Frage:

Am 10.6.2023 berichtete die RNZ unter der Überschrift: „Hässlich, unnötig, teuer, Schildbürgerstreich – Braucht es die Fahrrad-Parkplatz-Schilder in Heidelberg wirklich?“ ([https://www.rnz.de/region/heidelberg\\_artikel,-Haesslich-unnoetig-teuer-Schildbuengerstreich-Braucht-es-die-Fahrrad-Parkplatz-Schilder-in-Heidel-\\_arid,1129886.html](https://www.rnz.de/region/heidelberg_artikel,-Haesslich-unnoetig-teuer-Schildbuengerstreich-Braucht-es-die-Fahrrad-Parkplatz-Schilder-in-Heidel-_arid,1129886.html)) von neuen Schildern für Fahrradabstellplätze. Es wird ein Ratshaussprecher zitiert mit der Information, dass die Schilder nur angebracht werden, wenn „eine zwingende Erforderlichkeit gegeben ist“ und das in der Vergangenheit durchaus schon vorgekommen wäre, dass Motorräder oder Motorroller zwischen Bügeln abgestellt worden seien. Die Gesamtkosten für die Schilder würden sich je nach Umfang auf 200 bis 400 Euro belaufen.

1. Wie viele dieser Fahrrad-Parkplatz-Schilder gab es bis Anfang 2023 in Heidelberg?
2. Wie viele dieser Fahrrad-Parkplatz-Schilder wurden im Jahr 2023 in Heidelberg neu angebracht?
3. Welche Gesamtkosten sind für Fahrrad-Parkplatz-Schilder im Jahr 2023 aufgelaufen?
4. Aus welchen Gründen war es verkehrsrechtlich zwingend erforderlich diese Fahrrad-Parkplatz-Schilder zu errichten?
5. Ist es durch die Fahrrad-Parkplatz-Schilder möglich gegen dort abgestellte Motorräder oder Motorroller vorzugehen und welche Maßnahmen plant die Stadt gegen dort abgestellte Motorräder oder Motorroller?
6. Ist es durch ein Fahrrad-Parkplatz-Schild auf diesen Flächen verboten dort E-Tretroller abzustellen?

Antwort:

1. – 3. Keine Beantwortung im Rahmen der gemeinderätlichen Fragezeit, da eine Aufarbeitung der benötigten Informationen einen unverhältnismäßig großen Aufwand für die Verwaltung darstellen würde.

4. Eine verkehrsrechtliche Erforderlichkeit zur Anordnung der Fahrrad-Beschilderung liegt vor, da ohne jene prinzipiell alle Verkehrsteilnehmer dort parken dürften. Zur Stärkung des Rad- und Fußverkehrs, sind insbesondere in zentrumsnahen Stadtteilen Fahrradabstellanlagen sinnvoll, da beispielsweise auf Gehwegen abgestellte Fahrräder den hier stattfindenden Fußverkehr einschränken. Um die Parkberechtigung auf Fahrräder zu beschränken, wird eine Regelung mittels Zusatzzeichens 1010-52 (Sinnbild für Fahrrad) benötigt.

5. Durch die Anbringung der Verkehrszeichen ist es lediglich erlaubt hier Fahrräder abzustellen. Andere (Kraft-) Fahrzeuge dürfen auf solchen Stellplätzen nicht abgestellt werden. Ein Vorgehen gegen rechtswidrig geparkte Fahrzeuge ist mittels eines Tatbestandes im Bußgeldkatalog möglich. Hierbei kann theoretisch eine Verwarnung in Höhe von 10 € erlassen werden. In der Realität sieht es jedoch leider so aus, dass momentan hierfür die Kapazitäten fehlen. Die Vorhandenen sind bereits auf hochpriorisierte Situationen (starke Verkehrsbehinderungen, Kinderwege, Rettungswege) konzentriert, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

6. Ein Abstellen von E-Tretrollern an den beschriebenen Parkflächen ist neben Fahrrädern ebenfalls erlaubt. Dies ergibt sich aus der 54. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften. Hierin wurde festgelegt, dass Verkehrszeichen, die das Sinnbild eines Fahrrades enthalten (so auch Zeichen 1010-52) ebenfalls für Elektrokleinstfahrzeuge, demnach auch E-Tretroller, gelten.

Die Verwaltung möchte jedoch eine Überprüfung anstreben, ob die Abstellmöglichkeiten der Leih-E-Tretroller auf definierte Flächen begrenzt sind. Folglich bestünde die Möglichkeit des „Wildparkens“ lediglich bei privat angeschafften E-Tretrollern, deren Anzahl grundsätzlich eine untergeordnete Rolle spielt. Zudem werden diese erwartungsgemäß, auch mit Hinblick auf deren Wert, überwiegend auf Privatgrund gelagert und verwahrt.

## **Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023**

**Ergebnis:** behandelt